



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

zwischen der Gendarmerie Austernbank & Humboldt Konferenz GmbH als GAH und den Veranstaltern/Auftraggebern/Mietern, im Folgenden Veranstalter genannt.

Gendarmerie Austernbank & Humboldt Konferenz GmbH

Behrenstraße 42 | 10117 Berlin | eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 118722B

Geschäftsführerin Anna Maria Maaß | Martin Jung

T +49(0) 3020 144850 | F +49 (0) 30 20 144 85 110

info@humboldtcarre.de | www.humboldtcarre.de

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der GAH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen, Dinner etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der GAH. Teilweise vermittelt GAH den Kontakt zu Dritten, z.B. Technik, Künstlern und anderen Unterhaltern für eine Veranstaltung. Es obliegt allein dem Veranstalter, einen Vertragsschluss mit diesen Personen herbeizuführen. Eine Haftung für die Leistung des Dritten wird nicht durch die GAH übernommen. (Siehe auch Ziff. VIII.)
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GAH, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages akzeptiert der Veranstalter, den Geltungsbereich und die nachstehenden allgemeinen Bedingungen, dies gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter in seinen AGBs eine solche Anwendungsklausel benutzt.

II. Vertragsabschluss, -Partner, Haftung

1. Ein Vertrag zwischen GAH und Veranstalter kommt grundsätzlich erst durch die Annahme in Textform des Antrags vom Veranstalter durch GAH zustande. Alternativ kann GAH dem Veranstalter ein verbindliches Angebot unterbreiten, welches innerhalb der im Angebot aufgeführten Bindefrist angenommen werden kann.
2. Mündliche Absprachen sind bis zur mindestens textlichen Bestätigung (also auch per Fax oder E-Mail) unverbindlich. Ein Angebot und die darin angegebenen Preise gelten vorbehaltlich einer verbindlichen Bestellung. Veränderungen sich zwischen Angebotslegung und verbindlicher Bestellung die Auswahl oder Preise für Speisen und Getränke (z.B. weil die Menüauswahl erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließend festgelegt wird), sind die neuen Preise für die verbindliche Auswahl zugrunde zu legen, worauf der Veranstalter im Vorfeld hingewiesen wird.
3. GAH haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, GAH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. GAH ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von GAH zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von GAH zu zahlen. Dies gilt insbesondere für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen von GAH an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als sechs Monate, ist GAH berechtigt nachgewiesene Kostensteigerungen (z.B. Einkaufspreise, Lohnkosten) zwischen Angebotsannahme und Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter weiter zu berechnen. Erhöhet sich hierdurch der Preis vom Veranstalter um mehr als 10%, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. GAH wird den Veranstalter rechtzeitig im Vorhinein über Preissteigerungen informieren.
4. Rechnungen von GAH ohne Fälligkeitsdatum sind mit Eingang fällig und binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. GAH ist

berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

5. GAH ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung vom Veranstalter zu verlangen.

Sind die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, gilt folgendes:

Die Vorauszahlung beträgt 80 % der im Vertrag benannten Miete für die Location zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zusätzlich ist eine Catering-Pauschale von 50 € brutto pro Teilnehmer als Vorauszahlung innerhalb von 7 Tagen nach Wirksamwerden des Vertrages fällig.

6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von GAH aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt vom Veranstalter (Abbestellung, Stornierung)

1. Sofern zwischen GAH und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der GAH auszulösen. Das Rücktrittsrecht vom Veranstalter erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber GAH ausübt. Es gelten dann sowie in allen weiteren Fällen die nachfolgenden Ziffern 2-4.
2. Ein kostenfreier Rücktritt vom Veranstalter von dem mit GAH geschlossenen Vertrag bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von GAH. Wird die Zustimmung von GAH nicht erteilt, löst ein Rücktritt vom Veranstalter eine Entschädigungsgebühr bezogen auf sämtliche vereinbarten Leistungsbestandteile (z.B. Raummiete, Mindestumsatz Pax, Catering, Equipment Mobiliar usw.) wie folgt aus:
 - Bis der 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn beträgt Entschädigungsgebühr 25 % für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
 - Ab der 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn beträgt Entschädigungsgebühr 80 % für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
 - Ab 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 100 % für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
3. Wurde im Zeitpunkt der Stornierung vom Veranstalter keine verbindliche Speise/Getränkeauswahl getroffen, wird für die Entschädigungsgebühr die günstigste Menüauswahl zugrunde gelegt. Im Zweifel werden für die Entschädigungsgebühr in Bezug auf Speisen und Getränke € 80 brutto je Gast zugrunde gelegt.
4. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.
5. Die vorstehenden Entschädigungsregelung findet keine Anwendung, soweit der Rücktritt des Veranstalters auf einer Pflichtverletzung der GAH beruht und dem Veranstalter dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist und ihm aus diesem Grund ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.

V. Rücktritt der GAH

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht vom Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist GAH in diesem Zeitraum ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage von GAH auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht rechtzeitig geleistet, so ist GAH ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist GAH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten; dies liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. höhere Gewalt oder andere von GAH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Veranstalter oder Zwecks, gebucht werden;
 - c. GAH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von GAH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von GAH zuzurechnen ist;
 - d. ein Verstoß gegen I. Abs. 2 vorliegt



4. Bei berechtigtem Rücktritt von GAH besteht ein Anspruch der GAH auf Schadensersatz, soweit der Veranstalter den Rücktritt zu vertreten hat.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter um maximal 10% bis 10 Werktage vor der Veranstaltung möglich. Bei späteren oder umfangreicheren Reduzierungen der Teilnehmerzahl gelten die Regelungen gemäß IV.
2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Die Mindestsumme der einzelnen Räumlichkeiten kann nicht unterschritten werden.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt GAH diesen Abweichungen zu, so kann GAH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, GAH trifft ein Verschulden an der zeitlichen Verschiebung.

VII. Sonstige Gewerbebetreibende

Ohne schriftliche Einwilligung der GAH, darf der Veranstalter keine Gewerbebetreibenden (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller, Zeitungshändler usw.) zu seinen Veranstaltungen bestellen.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit GAH auf Veranlassung vom Veranstalter technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung vom Veranstalter.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen vom Veranstalter unter Nutzung des Stromnetzes der GAH bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der GAH gehen zu Lasten vom Veranstalter, soweit GAH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf GAH pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung von GAH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann GAH eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an von GAH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit GAH die Störung nicht zu vertreten hat.

IX. Mitgebrachte Sachen; Anforderungen, Verlust, Beschädigung

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr vom Veranstalter in den Veranstaltungsräumen. GAH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschaden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GAH.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. GAH ist berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist GAH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten vom Veranstalter zu entfernen. Wegen der Gefahr möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen stets vorher mit GAH abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt dies der Veranstalter, darf GAH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalter vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann GAH für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. Haftung vom Veranstalter für Schäden/Pflichten vom Veranstalter

1. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe von allen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Gegenständen und Einrichtungen. Er stellt GAH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
2. GAH kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B.

Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Künstler, Musikbands oder Diskjockeys, inklusive einer musikalischen Hintergrundbeschallung der GEMA zu melden, sowie die daraus resultierenden GEMA-Gebühren abzuführen. Die GAH wird Veranstaltungen, die einer entsprechenden Meldepflicht unterliegen, der GEMA anzeigen und dieser Anschrift vom Veranstalter und Art der Veranstaltung mitteilen.

4. Der Veranstalter versichert, dass die Art und Thema seiner Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Sittengesetze und die Gesetze zum Schutz der Jugend verstoßen. Der Veranstalter trägt das Risiko behördlicher Erlaubnis hinsichtlich seiner Person und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen und wird der GAH auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen.

5. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, vor allem in den Konferenzbereichen, in allen Zugängen, auf allen Nebennutzflächen obliegt dem Veranstalter vor, während der Mietdauer sowie in den Zeiträumen des Auf- und Abbaus. Der Veranstalter trifft dazu sämtliche erforderlichen Vorkehrungen wie insbesondere Aufsichtspersonal, Feuerwehr, Sanitäter.

6. Anlieferungen des Veranstalters an die Adresse der GAH sind grundsätzlich frühestens einen Tag vor dem Tag des Veranstaltungsbaus möglich und müssen im Vorhinein mit GAH im Detail abgesprochen und schriftlich angezeigt sein. GAH nimmt in diesen Fällen die Lieferung entgegen und sorgt für eine angemessene Lagerung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lagerkapazitäten, übernimmt jedoch für Beschädigung oder Verlust keine Haftung, es sei denn GAH handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

7. Auf- und Abbauarbeiten sind stets unter Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Schutzvorschriften (z.B. LärmschutzVO sowie unter größtmöglicher Beachtung nachbarrechtlicher Interessen durchzuführen. Arbeiten in allen Bereichen sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr generell untersagt.

8. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden an Mietsachen abzuschließen. Der Veranstalter hat den Nachweis über den Abschluss dieser Versicherung spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber GAH zu erbringen. Sollte der Veranstalter bis zu diesem Zeitpunkt keinen entsprechenden Nachweis vorlegen, ist GAH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Veranstalters eine geeignete Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von GAH.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von GAH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von GAH.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: April 2025